



Wichtige Mitteilung für Hauseigentümer: Lassen Sie Ihre Elektro- Installationen kontrollieren!

Früher wurden die Installationen von den Netzbetreibern periodisch geprüft. Seit dem 1. Januar 2002 ist die Verordnung über die elektrischen Niederspannungsinstallationen (NIV) in Kraft. Nun ist der Hauseigentümer für Elektro-Installationen in seinem Gebäude selbst verantwortlich.

Schäden, Unfällen und Verletzungen vorbeugen

Der Umgang mit Strom birgt Gefahrenpotenziale, die mit einwandfreien Installationen und intakten Geräten reduziert werden können. Mit fehlerhaften oder defekten Installationen und Geräten kann es zu Unfällen,

Bränden oder gar Verletzungen (auch mit Todesfolge) kommen. Defekte können Folgen der Alterung, Abnutzung, Materialermüdung oder auch fehlerhafte Laien-Installationen sein. Die NIV will Schäden, Unfällen und Verletzungen vorbeugen.

Regelmässige Kontrollen sind vorgeschrieben

Bisher wurde der Hausbesitzer durch den Kontrolleur der Netzbetreiberin auf Mängel in Elektro-Installationen aufmerksam gemacht. Neu ist der Hauseigentümer selber verantwortlich für die Durchführung der



Bild: GMC-Instruments Schweiz AG

Kontrollen. Die Netzbetreiberin fordert zukünftig den Hausbesitzer auf, den Nachweis zu erbringen, dass die Installationen den Regeln der Technik entsprechend erstellt und gewartet werden. Der Hauseigentümer

Der Hauseigentümer ist selber verantwortlich für die Durchführung der Kontrollen...

muss dann eine Fachperson, die im Besitz einer gültigen Kontrollbewilligung ist, mit der Kontrolle beauftragen. Diese Fachperson darf nicht in Planung, Ausführung und Instandhaltung involviert sein.

Die gesamte Elektro-Installation wird kontrolliert

Der Kontrolleur überprüft sämtliche Installationen im Haus, in der Wohnung, im Betrieb und im Freien. Kontrolliert werden

sämtliche Schutzmassnahmen wie Erdung, Sicherung, Leitungsschutzschalter und Fehlerstromschalter. Die Isolationswerte werden gemessen und der Zustand der Installation beurteilt. Fest eingebaute Haushaltsgeräte wie Herd, Backofen oder Waschmaschinen werden ebenfalls überprüft. Ist alles in Ordnung, wird der Sicherheitsnachweis ausgestellt. Mängel müssen innerhalb einer bestimmten Frist vom Fachmann behoben werden. Bestehen akute Gefahren, muss der Kontrolleur die Stromzufuhr zum Gefahrenherd unterbrechen.

Die Kontrollpflicht

(Auszug aus der NIV)

Kontrolle alle 20 Jahre:

Installationen in Wohngebäuden.

Kontrolle alle 10 Jahre:

Installationen in Bürogebäuden, in gewerblichen Werkstätten, in nassen oder feuergefährdeten gewerblich genutzten Räumen, in landwirtschaftlichen Betrieben, in Verkaufsläden, in Kirchen, auf Sportbooten und Vergnügungsschiffen.



Bild: GMC-Instruments Schweiz AG



Bild: Siemens

ELITE-Tipp

Steckdosen in Räumen mit Bade- und Duscheinrichtungen sowie Steckdosen, die aussen am Gebäude angebracht sind (Balkon, Gartensitzplatz), müssen bei Neuinstallationen durch einen Fehlerstrom-Schutzschalter (FI-Schalter) geschützt sein. Ebenso in feuchten und nassen Räumen wie Waschküche und Keller, in korrosionsgefährdeten Räumen wie Garagen und Nebengebäuden, auf Baustellen oder bei Renovierungsarbeiten in der Wohnung und bei provisorischen und temporären Anlagen wie auf Markt- oder Messeplätzen, Festplätzen oder Jahrmärkten.

Kontrolle alle 5 Jahre:

Installationen in den Gebäuden der Industrie und des Grossgewerbes, in Warenhäusern, Theatern, Kinos, Hotels, Restaurants, Heimen, Spitälern, Tankstellen und KFZ-Reparaturwerkstätten.

Achtung Hausbesitzer:

Elektrische Installationen mit zehnjähriger Kontrollpflicht müssen ausserdem bei jeder Handänderung nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Kontrolle kontrolliert werden.

Zusätzliche Fragen zur NIV oder zum FI-Schalter beantwortet Ihnen gerne Ihr Elektro-Installateur. Bei älteren Gebäuden oder Wohnungen kann eine Überprüfung der elektrischen Installation durch einen Elektro-Installateur nicht schaden. Laien-Installationen sollten Sie vermeiden und einen Fachmann damit beauftragen. Die eventuellen Einsparungen stehen in keinem Verhältnis zum möglichen Risiko.

Quellenangaben: Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV), www.electrosuisse.ch (ehemals Schweizerischer Elektrotechnischer Verein SEV-ASE), www.infel.ch

